

Satzung

der DLRG Sinsheim e.V.



Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck.....	2
§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge.....	2
§4 Organe.....	4
§5 Der Vorstand.....	4
§6 Leiter Wirtschaft und Finanzen (Kassenwart).....	6
§7 Mitgliederversammlung.....	6
§8 Jugendarbeit.....	7
§9 Auflösung.....	7
§10 Schlussbestimmungen	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 11.01.1946 gegründete Gruppe trägt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Orts-)gruppe Sinsheim e.V. (abgekürzt: DLRG Sinsheim e. V.) Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim unter der Nr. VR 420 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Sinsheim.
3. Das Geschäftsjahr richtet sich nach der Satzung des DLRG-Bezirks Rhein-Neckar e. V.

§2 Vereinszweck

1. Die Gruppe Sinsheim e. V. ist eine selbständige Untergliederung des Bezirks Rhein-Neckar e. V. der DLRG. Soweit in dieser Satzung nichts Besonderes festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung des Bezirks Rhein-Neckar e. V.
2. Die Gruppe Sinsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gruppe Sinsheim e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Errettung Ertrinkender und die hierzu notwendige Ausbildung sowie alle Vorbeugemaßnahmen, welche dem Schutz der Menschen vor dem Ertrinkungstod dienen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfangs- und Rettungsschwimmen und die Durchführung des Rettungswachdienstes sowie die Hilfeleistung in Katastrophenfällen im und am Wasser. Ferner unterstützt die Gruppe die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Umweltschutz.
4. Die Gruppe Sinsheim e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied der Gruppe können Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen bzw. sonstige Vereinigungen werden. Sie erkennen durch schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über welche der Gruppenvorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist dem Bezirk zu melden. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Mitgliedbuches oder einer anderen Mitgliedsbestätigung und nach Bezahlung des Mitgliedbeitrages.
3. Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Gruppe aus; es wird gegenüber dem Bezirk Rhein-Neckar e. V. durch die Delegierten seiner Gliederung vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.
5. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Bezirkstagung bzw. dem Bezirksrat des Bezirks Rhein-Neckar e. V. festgelegt wird. Den Jahresbeitrag der Gruppe legt die Mitgliederversammlung der Gruppe auf Vorschlag des Vorstandes fest.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gruppe zugegangen sein. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

8. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder können der Verein und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

§4 Organe

1. Die Organe der DLRG Sinsheim e.V. sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Gruppe besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden (wenn nur eine Person dieses Amt besetzt, dem 2. Vorsitzenden)
 - c. einem oder zwei Technischen Leitern
 - d. dem Leiter Wirtschaft und Finanzen (Kassenwart)
 - e. ein bis drei Vertretern der Jugend
 - f. einem Geschäftsführer
 - g. einem oder zwei Leitern Materialwesen
 - h. einem oder zwei Leitern Öffentlichkeitsarbeit
2. Weitere Vorstandsmitglieder wie z. B.
 - a. ein oder mehrere Leiter Einsatz
 - b. ein oder mehrere Leiter Ausbildung
 - c. bis zu vier Beisitzer

können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens drei Vorstandsämter gemäß 1 a-e besetzt sind.
5. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt gemäß 1 a-e nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich, außer Vorstandsposition 1 a.
6. Der Vorsitzende der Gruppe kann im Bedarfsfall nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme von besonderen Ämtern bestimmen.
7. Vorstand .5. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden (bzw. der 2. Vorsitzende), sowie der Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein, einer der stellvertretenden Vorsitzenden (bzw. der 2. Vorsitzende) und der Kassenwart sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Vertreter der Jugendgruppe, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, geheim gewählt, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Vertreter der Jugend werden vom Vorstand der DLRG-Jugend Sinsheim e.V. entsendet. Sofern der Jugendleiter kein anderes Amt im Vorstand der DLRG Sinsheim e.V. besetzt ist er Teil dieser Vertreter.
10. Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung, erst aus dem Amt aus, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
11. Über die Vorstandssitzungen und über die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

12. Im Innenverhältnis ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000€ belasten, der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassenswart bevollmächtigt. Einzelausgaben über 1.000€ bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
Für Einzelausgaben über 5.000€ ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z. B. Kreditaufnahme) über 1.000€.

§6 Leiter Wirtschaft und Finanzen (Kassenswart)

1. Der Kassenswart ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Abschlüsse sind in der Regel sechs Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zuvor hat die Prüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Die Abschlüsse sind an den Bezirk Rhein-Neckar e. V. fristgerecht weiterzuleiten.
2. Der Vorstand des Bezirk Rhein-Neckar e.V. bestimmt den Abgabetermin. Falls die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen nach dem festgesetzten Abgabetermin stattfinden sollte, muss der Abschluss vorab von den Kassenprüfern geprüft werden. Er ist von diesen abzuzeichnen und vom Vorstand gegenzuzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Sinsheimer Stadtanzeiger und durch Ankündigung auf der Homepage einzuladen. Eine mangelnde Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine entsprechende Presseveröffentlichung erfolgt ist.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung der Gruppe) die einfache

Mehrheit erforderlich.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Gruppe ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens fünf Mitglieder beantragt wird.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 5 und zusätzlich zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüfer als Vertreter im Verhinderungsfalle eines der gewählten Kassenprüfer. Ferner bestätigt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand bestimmten Delegierten für die Bezirkstagung des Bezirks Rhein-Neckar. e.V.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Gruppe, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Gruppenleiter bzw. dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§8 Jugendarbeit

1. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der gültigen Jugendordnung der Gruppe Sinsheim e.V. Sie regelt über den § 2 der Satzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbständig.
2. Der Aufbau der Jugendgruppe hat der Satzung der DLRG- Gruppe Sinsheim e.V. zu entsprechen.
3. Die Jugend ist zur Abstimmung ihrer Maßnahmen mit dem Vorstand der DLRG-Gruppe verpflichtet. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand vorzulegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaftslegung verpflichtet.
4. Verstöße gegen die Satzung der DLRG-Gruppe Sinsheim e.V. werden vom Vorstand des Bezirks Rhein-Neckar e.V. oder auf Antrag vom Ehrenrat des Bezirks Rhein-Neckar e.V. geahndet.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Gruppe Sinsheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der

abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend dem Stimmenschlüssel für die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Gruppe Sinsheim e.V. fällt das Vermögen an den Bezirk Rhein-Neckar e.V. der DLRG bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes beschlossen bzw. festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung des Bezirks Rhein-Neckar e.V. der DLRG.
2. Diese Satzung umfasst 10 Paragraphen.
3. Diese Satzung steht im Einklang mit der Satzung des Bezirks Rhein-Neckar e.V. der DLRG. Künftige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bezirks Rhein-Neckar e.V.